

Zeitschrift: Mitteilungen der Thurgauischen Naturforschenden Gesellschaft
Herausgeber: Thurgauische Naturforschende Gesellschaft
Band: 61 (2006)

Artikel: Bodenschutz und Raumplanung
Autor: Hofer, Ueli
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-593945>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bodenschutz und Raumplanung

UELI HOFER

Mitt. thurg. naturf. Ges.	61	6 Seiten	3 Abb. – Tab.	– Tafeln	Frauenfeld 2006
---------------------------	-----------	-------------	------------------	-------------	-----------------

1 ZIELE DER RAUMPLANUNG

Die heutigen Ansprüche an unseren Raum – an den Boden – sind vielfältig. In den vergangenen Jahrzehnten hat sich der Wettstreit zwischen konkurrierenden Nutzungen stetig verschärft. Land wird für Boden erhaltende Nutzungen wie die Land- und Forstwirtschaft, den Naturschutz oder für Freiflächen und für Erholung benötigt oder beansprucht. Boden verändernde Nutzungen verwenden den Boden als Baugrund; auf dem Boden entstehen Bauten und Anlagen für Wohnen, Arbeiten, Verkehr, Ver- und Entsorgung, Freizeit usw. Allen Nutzungen gemeinsam ist, dass entsprechender Boden dafür nicht unbeschränkt verfügbar ist. Wie mit dem unvermehrten Gut Boden umgegangen werden soll, ist daher eine zentrale Frage in der Raumplanung.



Abbildung 1: Überbauung Frauenfeld Ost (Aufnahme 7.6.2006/Ueli Hofer)

Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) beginnt mit dem Satz: «Bund, Kantone und Gemeinden sorgen dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt wird.» Die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens nimmt im RPG eine Schlüsselrolle ein, da nahezu alle bodenverändernden Nutzungen auf Kosten der Kulturlandfläche geschehen. Gemäss Art. 6 RPG (Grundlagen für Richtpläne) müssen die Kantone feststellen, welche Gebiete sich für die Landwirtschaft eignen.

2 KANTONALE RICHTPLANUNG

Der Kantonale Richtplan zeigt auf, wie sich der Kanton räumlich entwickeln soll. Er hält fest, wie die raumwirksamen Tätigkeiten von Gemeinden, Kanton, Nachbarkantonen und Bund sowie vom benachbarten Ausland aufeinander abzustimmen sind und welche Rolle den verschiedenen Planungsträgern dabei zukommt. Somit ist der Kantonale Richtplan ein

Instrument zur zweckmässigen Verwirklichung raumordnungspolitischer Ziele. Der erste Richtplan des Kantons Thurgau wurde am 6. Oktober 1986 genehmigt. Nach zehn Jahren wurde er erstmals gesamthaft überarbeitet, wobei viele zentrale Elemente übernommen wurden.

Der Richtplan basiert auf Grundzügen der räumlichen Entwicklung, den sogenannten Zielen der Raumordnungspolitik. Im Vordergrund steht darin ein Zentrenkonzept: «Das Wachstum der Siedlungen ist vermehrt auf die Zentren und Entwicklungsräume auszurichten; dadurch soll den Anforderungen einer ökonomischen Siedlungsentwicklung und des Umweltschutzes vermehrt Rechnung getragen werden.» Beispielsweise ist die Bauzonenbeanspruchung pro Einwohner im ländlichen Raum höher als in den Zentren und grösseren Orten. Durch die höhere bauliche Dichte wird in diesen Zentren ein sparsamerer Umgang mit dem Boden erreicht. Im Kanton Thurgau ist die Bauzonenfläche pro Einwohner im ländlichen Raum mehr als 50 % höher als in den Zentren.

Neben drei Leitlinien, die sich mit der Zentrenstruktur, dem ländlichen Raum und den ausserkantonalen Beziehungen befassen, sind zu einzelnen Bereichen zusätzliche Ziele mit Begründungen formuliert. Von den sechs Zielen im Bereich Umwelt betrifft eines direkt den Boden: «Die natürlichen Böden sind möglichst zu erhalten.» Die Begründungen dazu lauten wie folgt: «Überbauung und Versiegelung sind irreversible Eingriffe in die natürlichen Böden; sie müssen deshalb minimiert werden. In ähnlichem Sinne sind die Bodensubstanz und der horizontmässige Aufbau der Böden zu erhalten. Verschiedene Böden in und um das Siedlungsgebiet sind zum Teil stark mit Schadstoffen belastet, sodass sich dort Massnahmen aufdrängen.»



Abbildung 2: Ausschnitte Landeskarte 1956 und 2004 (reproduziert mit Bewilligung von swisstopo (BA068264))

Wie ist nun eine Umsetzung im behördenverbindlichen Teil des Richtplans, im sogenannten Richtplaninhalt, möglich? Welche Erfahrungen wurden gemacht? Wo wurden Erfolge erzielt? Anhand ausgewählter Schwerpunkte soll nachfolgend darauf eingegangen werden.

2.1 BEREICH SIEDLUNG

Eine wichtige Stossrichtung der aktuellen Raumplanung ist die sogenannte Siedlungsentwicklung nach innen. Entsprechend steht im Kantonalen Richtplaninhalt als erstes der Planungsgrundsatz: «Die Siedlungsentwicklung ist verstärkt nach innen zu lenken. Neue Flächenansprüche sind, wenn immer möglich, innerhalb des bereits überbauten Gebietes zu befriedigen.» Dieser Grundsatz setzt, zusammen mit einer konsequent gehandhabten Zentrenstruktur, klare Randbedingungen für die Ortsplanungen. Dies kann in ländlichen Ortschaften zu einer Verkleinerung der Bauzonen führen.

2.2 LANDSCHAFT

Das grösste Potenzial bezüglich Bodenschutz im Rahmen der Raumplanung liegt im Landwirtschaftsgebiet. Als Planungsgrundsatz wird diesbezüglich folgendes festgehalten: «Das Kulturland ist als Landwirtschaftsgebiet zu sichern. Dabei soll die gesamte Fläche des Landwirtschaftsgebietes nicht vermindert werden; insbesondere ist das ackerfähige Land zu erhalten.» Die Gesamtfläche des Landwirtschaftsgebietes wird festgesetzt und ist somit geschützt.

Mit dem Prinzip der ausgeglichenen Flächenbilanz wird dennoch eine Flexibilität ermöglicht: «Soll Landwirtschaftsgebiet dem Siedlungsgebiet zugewiesen werden, so ist grundsätzlich eine ausgeglichene Flächenbilanz anzustreben.» Diese quantitative Bedingung wird ergänzt durch eine qualitative: «Sofern vorhanden, ist dabei möglichst landwirtschaftlich oder ökologisch wertvolleres, zumindest gleichwertiges Land dem Landwirtschaftsgebiet zuzuweisen.» Dieses Prinzip wurde in den vergangenen zwanzig Jahren angewendet und führte dazu, dass das im Richtplan bezeichnete Siedlungsgebiet (bestehend aus den Bauzonen und den sogenannten Richtplangebieten) zwischen 1985 und 2005 von 10'422 ha auf 9'614 ha reduziert werden konnte. In diesem Zeitraum konnten die gesicherten Fruchtfolgeflächen von 29'544 ha auf 30'050 ha erhöht werden. Der Kanton Thurgau muss gemäss Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF) des Bundes 30'000 ha ausweisen.

Mit den Sachplänen nimmt der Bund seine raumwirksamen Aufgaben wahr. Der Sachplan FFF ist der erste Sachplan, den der Bund erlassen hat, was die Bedeutung dieses Themas hervorhebt, denn verständlicherweise ist die langfristige Vorsorge betreffend Ernährung ein grundlegendes Anliegen.

2.3 VERSORGUNG UND ENTSORGUNG

Am Beispiel des Kapitels «Abbau von Stein- und Erdmaterial» im Kantonalen Richtplan kann aufgezeigt werden, wie viele unterschiedliche Aspekte den Umweltschutz, insbesondere den Bodenschutz betreffen. Die Schonung der Ressourcen durch Recycling und die Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen wie z.B. Holz bewirkt, dass weniger Kies abgebaut werden muss und somit auch weniger Kulturland verbraucht wird.

Dieser Verbrauch wird zusätzlich vermindert, wenn die Rohstoffe optimal genutzt werden, beispielsweise durch den vollständigen Abbau. Oft müs-

sen verschiedene Abbauvorhaben koordiniert werden, damit in einem Gebiet nicht Restflächen übrig bleiben und zudem eine Kraterlandschaft entsteht. Ein rationeller Abbau sowie kurze Transportdistanzen oder auch ein allfälliger Bahntransport dienen ebenfalls dazu, weniger fossile Energie zu verbrauchen und damit die Umwelt, insbesondere den Boden zu schonen.

2.4 FEHLENDE GRUNDLAGE

Bei all diesen Festlegungen und Bestrebungen fehlte bisher jedoch eine entscheidende Grundlage betreffend Boden. Wohl wurden die Fruchtfolgeflächen kartiert. Es wurde aber lediglich die mechanische Bewirtschaftbarkeit (Neigung bis max. 18 %), nicht aber die Bodenqualität berücksichtigt. Ebenso konnte bei Einzelentscheiden nur grundsätzlich argumentiert werden. Die nun vorliegende Bodenübersichtskarte zeigt die verschiedenen Eigenschaften der Böden auf. Der Bundesauftrag, wonach die Kantone die Gebiete feststellen müssen, welche sich für die Landwirtschaft eignen, ist nun erfüllt.

3 KOMMUNALE NUTZUNGSPLANUNGEN

In der Raumplanung spielen die grundeigentümergebundenen Zonenpläne eine zentrale Rolle. Hier erfolgt die Trennung der Bauzonen von den sogenannten Nichtbauzonen. Der Kantonale Richtplan bildet den behördenverbindlichen Massstab für die Beurteilung dieser Planungen.

Die Zunahme der Wohnbevölkerung, aber beispielsweise auch der gestiegene Raumbedarf des Einzelnen in der Schweiz von 33 m² im Jahr 1970 auf 53 m² im Jahr 2000 haben dazu geführt, dass im Thurgau die überbaute Bauzone markant zugenommen hat. Seit 1984 wird eine entsprechende Statistik geführt. Diese zeigt auf, dass in den letzten 20 Jahren jährlich rund

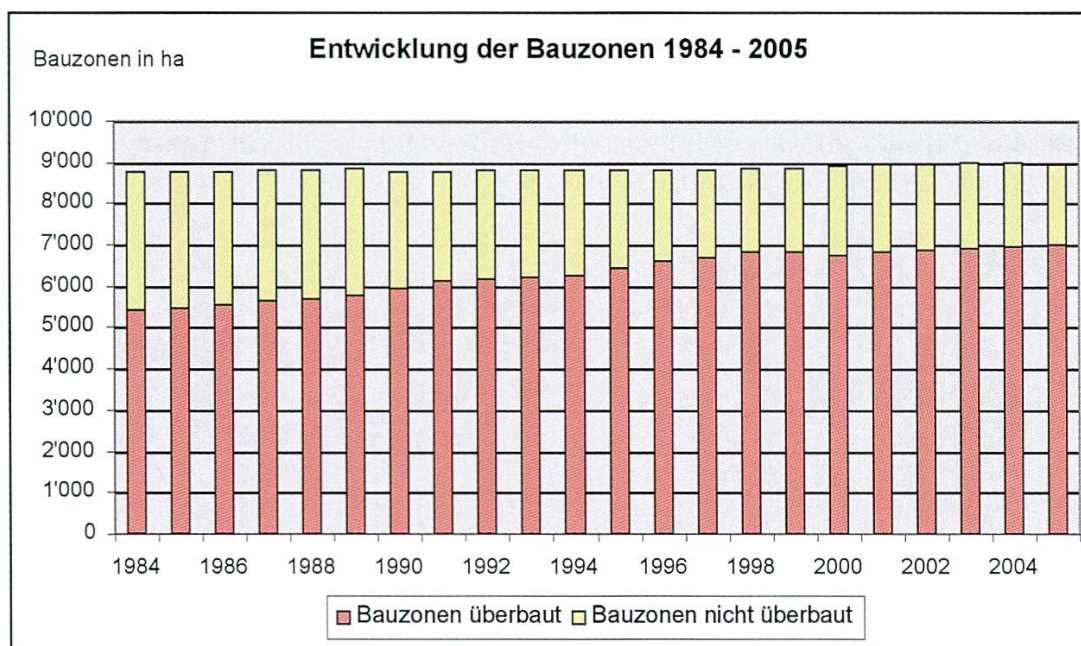


Abbildung 3: Grösse der Bauzonen aufgrund der Zonenpläne der Gemeinden (Statistik Amt für Raumplanung)

70 ha Bauzonen neu überbaut wurden, also insgesamt 1400 ha in diesem Zeitraum. Aufgrund der Vorgaben des Kantonalen Richtplans konnte immerhin die gesamte Bauzonengrösse praktisch konstant gehalten werden. Eine kleine Zunahme ist vorab auf die Zuweisung von bereits überbauten Weilern in die Bauzonen zurückzuführen.

Auch im Nichtbaugebiet wird laufend Boden verbraucht. Jährlich werden durchschnittlich ca. 600 Gesuche für Bauten ausserhalb der Bauzonen gestellt. Diese führen zu einem Verlust von ca. 8 ha Kulturland pro Jahr. Seit der letzten Änderung des Raumplanungsgesetzes im Jahr 2000 können sogenannte Landwirtschaftszonen mit besonderen Nutzungen für bodenunabhängige Tierhaltung oder Gewächshäuser ausgeschieden werden. In den letzten Jahren wurden insgesamt 50 ha dieses Zonentyps im Nichtbaugebiet ausgeschieden.

Die Bodenübersichtskarte trägt wesentlich dazu bei, dass bei Einzelentscheidungen die landwirtschaftliche Eignung als Kriterium berücksichtigt wird und, sofern nötig, detailliertere Entscheidungsgrundlagen erarbeitet werden.

4 AUSBLICK

In der Zukunft werden neue Ansprüche hinzukommen, zusätzliche Interessenkonflikte entstehen und es wird weiterhin Kulturland verloren gehen.

Aktuell steht beispielsweise die Ausscheidung von sogenannt strategischen Arbeitszonen zur Diskussion. Dabei sollen neue Flächen von 5–20 ha bereitgestellt werden, um kurzfristig sehr grosse Betriebsansiedlungen zu ermöglichen. Verständlicherweise wird für derartige Vorhaben möglichst ebenes Land beansprucht. Der Landwirtschaft würde dadurch aber ackerfähiges Land entzogen.

Mit der Bodenübersichtskarte steht den Fachleuten wie den Entscheidungsträgern nun eine gute Grundlage zur Verfügung, um in solchen Fällen die Anliegen des Bodenschutzes gezielt zu vertreten.

Sehr wichtig ist daher, dass der Bodenschutz vermehrt oder besser in die Interessenabwägungen einfließt und insbesondere darauf geachtet wird, dass nicht bestes Kulturland verloren geht.

Adresse des Verfassers:
Ueli Hofer
Amt für Raumplanung
Verwaltungsgebäude
8510 Frauenfeld